

Der Vorbereitungsdienst kann aus den in § 64 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes NRW genannten Gründen der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von

1. mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
 2. einer oder einem nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- in Teilzeit ausgestaltet werden.

Die Teilzeit umfasst **75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit**
und
bewirkt eine **Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten.**

Die Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung erfolgt im vierten Ausbildungshalbjahr *insbesondere durch personensorientierte Beratung, fachbezogene Beratung und Unterrichtsbesuche.*

Die Ausbildung an Schulen umfasst durchschnittlich **in den ersten drei Ausbildungshalbjahren neun Wochenstunden, im vierten Ausbildungshalbjahr 15 Wochenstunden.** Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in drei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich sechs Wochenstunden.

Der Antrag auf Teilzeit ist bei der Ausbildungsbehörde mit dem Einstellungsantrag zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt kann Teilzeit nur bewilligt werden, wenn nachträglich einer der oben genannten Gründe eingetreten ist und der Antrag auf Teilzeit unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt wird.

Nach Ablauf der Frist kann Teilzeit nur zu Beginn des auf die Einstellung folgenden ersten oder zweiten Schulhalbjahres bewilligt werden.

Der Antrag auf Teilzeit muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden.

Teilzeit kann in den ersten zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes auch unmittelbar im Anschluss an eine

- Mutterschutzfrist gemäß § 3 Absatz 2 Mutterschutzgesetz,
- Elternzeit gemäß § 9 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW
- Pflegezeit gemäß § 16 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW
- Feststellung einer Schwerbehinderung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters

bewilligt werden.

Der Antrag auf Teilzeit muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Schutzfrist oder dem Ende der Eltern- oder Pflegezeit gestellt werden.

Die **Teilzeit kann nur für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes** bewilligt werden, im Falle nachträglicher Bewilligung für die gesamte verbleibende Dauer bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

Der Wegfall des Grundes ist der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entfällt der Grund vor Beginn der letzten neun Monate des in Teilzeit ausgestalteten Vorbereitungsdienstes, erfolgt zum nächsten Schulhalbjahr ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

Durch einen Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeit sollen die insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts nicht überschritten oder unterschritten werden.

(Quelle: Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP NRW § 8 a))